

An den Jugendhilfeausschuss des Kreises Pinneberg

Jugendpolitischer Sprecher

Phillipp Lohse

Niedermoorstr. 10

25335 Elmshorn

Tel: 0160-5393682

Email: philoh@me.com

Elmshorn, 10.06.2015

Antrag zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.06.2015 zum TOP 7 „Evaluation der Tagespflegesatzung“ sowie folgende Beratungen

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Evaluation der Kindertagespflegesatzung zur Kenntnis.
2. Die Regelung zur Übernahme der Differenzkosten zwischen Kindertagespflege und Krippe nach Ziffer 10 der Richtlinie des Kreises Pinneberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ersatzlos gestrichen.
3. Die Richtlinie wird um Regelungen zur Anerkennung des erhöhten Betreuungsaufwandes von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ergänzt, die sich in einer Erhöhung des Leistungsentgeltes für diese Betreuungsverhältnisse niederschlagen.
4. Die Regelungen zur Höhe des Leistungsentgeltes werden erweitert und umfassen:
 - a) Vor- und Nachbereitungszeiten der Tagespflegeperson
 - b) einen angemessenen Betrag zur eigenverantwortlichen Vorsorge gegen Erwerbsausfall aufgrund von Krankheit der Tagespflegeperson
 - c) einen nach Qualifikation und Berufserfahrung der Tagespflegepersonen gestaffelten Höchstsatz der laufenden Geldleistung nach anerkannten Kriterien des BMFSFJ
5. Der Höchstsatz der laufenden Geldleistung ist unter Berücksichtigung der unter 3. und 4. a) - c) festgelegten Maßgaben neu festzulegen und wird (für die höchste Qualifikationsstufe) auf _____ Euro festgelegt.
6. die Berechnungsgrundlage der laufenden Geldleistung inkl. aller Bestandteile ist dezidiert und transparent aufzuschlüsseln und mit jeder folgenden Anpassung der Richtlinie fortzuschreiben.

Begründung zu 2.:

Nur rund 13 % der westdeutschen Eltern wünschen sich nach einer aus dem Jahr 2015 stammenden und jährlich fortgeschriebenen Studie der Bundesregierung eine Betreuung ihrer unter 3-jährigen Kinder in Tagespflege statt in einer Krippe. Im Kreis Pinneberg werden z.Zt. 44 % der Kinder im U3-Bereich in Tagespflege statt in einer Krippe betreut. Mit einem erheblichen Anstieg der Betreuungsverhältnisse in Tagespflege im Kreis ist somit nach Abschaffung der Differenzkostenregelung nicht zu rechnen. Vielmehr dient die Tagespflege überwiegend als Ersatzbetreuungsform in Fällen, in denen kein Betreuungsplatz in einer wohnortnahen Krippe angeboten werden kann. Für diese Fälle ist bereits seit spätestens Dezember 2014 die Möglichkeit einer dauerhaften Differenzkostenübernahme eröffnet. Ein Anstieg der bisherigen Differenzkostenfälle ist so oder so aufgrund der bereits im Dezember beschlossenen Abschaffung der halbjährigen Folgenachweise zu erwarten. In der Elternschaft wächst das Bewusstsein, dass über den Weg eines Differenzkostenantrages ein Teil der überhöhten Tagespflegegebühren zurückzuerlangen ist.

Die Abschaffung der Differenzkostenregelung senkt somit auch den Verwaltungsaufwand im Team Kindertagespflege, der andernfalls aufgrund der oben beschriebenen Faktoren noch weiter ansteigen wird.

Darüber hinaus wird mit der Betreuung in Tagespflege einzig der Rechtsanspruch der Eltern auf Betreuung ihrer unterdreijährigen Kinder erfüllt und ihrem gesetzlichen Wunsch- und Wahlrecht aus § 5 SGB VIII entsprochen. Es handelt sich folglich um keine freiwillige Leistung des Kreises Pinneberg.

Beispiel zu 4.b):

Berechnungsbeispiel einer solchen Umlage:

ausgehend von 10 Krankheitstagen auf 260 Werktagen könnte auf die laufende Geldleistung ein Betrag i.H.v. 4% der laufenden Geldleistung (durchschnittlich 4 € pro Betreuungsstunde) zur Deckung eines Erwerbsausfalls von 10 Tagen aufgeschlagen werden. Dies entspräche einem Betrag von 16 Cent/ Betreuungsstunde, der wiederum in die laufende Geldleistung integriert werden.

Ausgehend von einem durchschnittlichen Stundensatz von 4 Euro und 10 Krankheitstagen im Jahr, müsste der Stundensatz demnach um etwa 16 Cent erhöht werden, damit eine Tagespflegeperson ihre an 10 Krankheitstagen entgangenen Einnahmen innerhalb eines Kalenderjahres "ansparen" und selbst für den Krankheitsfall Vorsorge treffen kann. Ist sie weniger als 10 Tage krank, so zieht sie einen in ihrer Person begründeten Vorteil. Ist sie mehr als 10 Tage krank, so ist dies ihr unternehmerisches Risiko.

Begründung zu 4.c)

84 % der Tagespflegepersonen im Kreis Pinneberg schöpfen bereits heute den Höchstsatz von 4 Euro pro Betreuungsstunde aus. Dieser Höchstsatz gilt für alle Tagesmütter unabhängig davon, ob sie schon 10 Jahre im Beruf sind und eine pädagogische Ausbildung oder einen entsprechenden Hochschulabschluss mitbringen oder gerade erst frisch von der Familienbildungsstätte qualifiziert wurden und in den Beruf einsteigen.

Das Bundesfamilienministerium unterscheidet im Wesentlichen drei auf den Kreis Pinneberg übertragbare Qualifikationsstufen von Tagespflegepersonen mit:

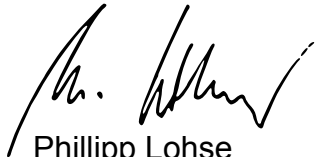
- pädagogischer Ausbildung (und ggf. Qualifizierungskurs)
- nur Qualifizierungskurs mit mehr als 160 Stunden
- nur Qualifizierungskurs mit weniger als 160 Stunden

Begründung zu 5.

Der Höchstsatz der laufenden Geldleistung i.H.v. 4 Euro pro Betreuungsstunde wurde seit 2010 nicht verändert und wird heute von 84 % aller im Kreis tätigen Tagespflegepersonen ausgeschöpft. Die Tatsache, dass der Höchstsatz bereits in 84 % aller Tagespflegeverhältnisse ausgeschöpft wird und in angrenzenden Kreisen teils höhere Stundensätze bei zudem besserer sozialer Absicherung der Tagespflegepersonen festgesetzt worden sind, spricht gegen die Marktüblichkeit des Stundensatzes von 4 Euro.

Der Höchstsatz der laufenden Geldleistung ist unter Berücksichtigung der unter 3. sowie 4. a) – c) festgelegten Maßgaben neu festzulegen. Auf eine Betragsnennung im Antragstext wird seitens der CDU vor dem Hintergrund verzichtet, dass es sich bei dem festzulegenden Höchstsatz der laufenden Geldleistung nur bedingt um einen „politischen Wert“ handeln soll. Der Höchstsatz ist unter Beachtung der festgelegten neuen Maßgaben und objektiven Kriterien von der Verwaltung zu entwickeln und den zuständigen Gremien des Kreises erneut zur Beschlussfassung vorzulegen. „Politisch“ ist der Höchstsatz nur bezogen auf die festgelegten Maßgaben zur Berechnung und den politischen Anspruch, die laufende Geldleistung sozialverträglich und leistungsgerecht auszugestalten: Der Kreis profitiert in erheblichem Maße von der Tagespflege, woraus auch eine wenigstens grundlegende Fürsorgepflicht gegenüber den Tagespflegepersonen erwächst. Es kann nicht im Interesse der Kreispolitik sein, Tagesmütter so zu bezahlen, dass sie im Alter eine Rente auf Grundsicherungsniveau erwartet und sie bei Krankheit auf sich allein gestellt sind. Ein Höchstsatz der laufenden Geldleistung von 4,50 - 5,00 Euro pro Stunde und Kind erscheint vor diesem Hintergrund nicht unrealistisch.

Mit freundlichen Grüßen



Phillipp Lohse

jugendpolitischer Sprecher